

## BGE 77 II 52

Bundesgericht (BGE), 1951-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_77\\_II\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_77_II_52)

FR: ATF 77 II 52

IT: DTF 77 II 52

### Volltext

62 Obligationenrecht. N° 13. 13. Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. März 1951 i. S. Möslinger gegen Fei und Mitbetrijgte. Kommanditg~ell8Cha/t. Pflicht zur Einwerfung einer zurückbe- zahlten Kommanditsumme, Art. 610 Abs. 2 OR. Societe. en comma~ile. Obligation de remettre A la masse en liqui- datIOn ou en failhte la commandite qui 80 eM restituee, art. 610 al. 2 CO. So~. in. accomandita .. Obbligo di oonsegnare alla massa dell's. liqmdazlOne 0 deI fallimento il eapitale aceomandato ehe e stato restituito all'accomandante, art. 610 ep. 2 CO. Möslinger war beschränkt haftender Teilhaber der Kommanditgesellschaft E. Lüthi & Co. mit einer Kom- manditsumme von Fr. 20,000.-. Im April 1943 trat er aus der Gesellschaft aus. Lüthi übernahm die Aktiven und Passiven des Geschäfts und führte es als Einzelfirma wei- ter. Er bezahlte dem Möslinger die Kommanditsumme von Fr. 20,000.- zurück aus Mitteln, die er sich durch ein Darlehen auf seinen persönlichen Namen verschaffte. Im Herbst 1943 gerieten sowohl die Einzelfirma E. Lüthi als auch die Kommanditgesellschaft E. Lüthi & Co. in Konkurs. Die Konkursverwaltung trat den von Möschin- ger bestrittenen Anspruch auf Einwerfung der Kommandit- summe von Fr. 20000.- in die Konkursmasse an eine Anzahl Gläubiger ab. Deren Klage gegen Möslinger wurde vom Bezirksgericht Weinfelden und vom Obergericht Thurgau geschützt. Das Bundesgericht bestätigt diesen Entscheid aus folgender Erwägung: Wenn in Art. 610 Abs 2 OR gesagt wird, im Falle des Konkurses könne die Konkursverwaltung die Wiederein- zahlung einer zurückerstatteten Kommanditsumme ver- langen, so dachte der Gesetzgeber zweifellos in erster Linie an Kommanditsummen, die direkt aus dem Ver- mögen der im Zeitpunkt der Zahlung noch bestehenden Obligationenrecht. N0 14. 63 Kommanditgesellschaft zurückerstattet worden waren. Im vorliegenden Falle war die Kommanditgesellschaft zur Zeit der Zahlung aber bereits mit Aktiven und Passiven an den Komplementär Lüthi übergegangen. Trotzdem rechtfertigt es sich, auch in einem Falle dieser Art eine Rückerstattung im Sinne des Art. 610 Abs. 2 OR anzu- nehmen. Denn Lüthi war eben der Rechtsnachfolger der Kommanditgesellschaft, auf ihn waren Aktiven und Pas- siven übergegangen, und eine Zahlung aus seinem Ver- mögen bedeutete demzufolge eine Verringerung des den Gläubigern der alten Kommanditgesellschaft haftenden Vermögenskomplexes, ohne dass . durch die Uebernahme mit Aktiven und Passiven die Stellung der Gläubiger mate- riell verbessert worden wäre, da Lüthi ja schon bisher unbeschränkt gehaftet hatte. Diese Gesellschaftsgläubiger wurden daher in gleicher Weise geschädigt, und der frühere Kommanditär wurde in gleicher Weise begünstigt, wie im Falle einer Zahlung durch die alte Kommanditgesellschaft selbst (vgl. auch DÜRINGERJHACHENBURG, Deutsches Han- delsgesetzbuch, 3. Aufl., § 172 Anm. 9 Abs. 2 Mitte). Ob dann im übrigen die- Auszahlung des Kommanditärs so erfolgte, dass der übernehmende Komplementär seine per- sönlichen Aktiven verminderte, oder so, dass er - durch Darlehensaufnahme - seine persönlichen Passiven ver- mehrte, bleibt sich natürlich vermögensmässig gleich. 14.

Decreto 22 febbraio 1951 della Corte civile su istanza della SA della Ferrovia elettrica Lignano-Cadro-Dino. Circa il computo delle agevolazioni finali della legge 1 aprile 1949 modificante le disposizioni finali della legge 1170 CO (consid. 2). Art. 1170 cp. 1. La conversione del tasso d'interesse fisso in altro variabile secondo i risultati dell'esercizio può essere combinata con la riduzione del tasso d'interesse alla metà di quello contrattuale (consid. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.